

Interpellation Wenk-St.Gallen (21 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2014

Klimaschutz: Bemühungen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. August 2014

Franziska Wenk-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2014 nach den Massnahmen des Kantons St.Gallen zur Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Klimaveränderung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundlage der St.Galler Klimaschutzpolitik sind im Wesentlichen das CO₂-Gesetz (SR 641.71) und das Energiegesetz (SR 730.0) des Bundes sowie das kantonale Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG) und gestützt darauf das Energiekonzept des Kantons St.Gallen (40.07.07; abgekürzt Energiekonzept).

Das Energiekonzept verfolgt als Langfristziel die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Konkret hat sich der Kanton St.Gallen in Übereinstimmung mit den Zielen der eidgenössischen Energiepolitik und den Entwicklungen in den benachbarten Ländern für das Jahr 2020 folgende drei Hauptziele gesetzt:

1. Gesamtenergieeffizienz um 20 Prozent erhöhen im Vergleich zu einer unbeeinflussten Entwicklung;
2. CO₂-Emissionen um 20 Prozent vermindern im Vergleich zum Jahr 1990;
3. Erneuerbare Energie erreichen einen Anteil von 20 Prozent am Gesamtenergieverbrauch.

Gerade in Zeiten rascher Veränderungen hat sich das Energiekonzept als robuste Grundlage für die kantonale Energiepolitik und für eine spürbare Verminderung des CO₂-Ausstosses des Gebäudeparks erwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Gestützt auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen legt die Regierung den Fokus ihrer Klimaschutzpolitik schwergewichtig auf die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe, indem Gebäude besser gedämmt oder vermehrt erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser verwendet werden. Sie setzt dabei auf einen Instrumenten-Mix aus Vorschriften, Anreizen und Eigenverantwortung. Zudem wird durch den Vollzug des Bundesrechts mit klimarelevanten Anforderungen (z.B. Vollzug der Umweltgesetzgebung, Umsetzung Agrarpolitik 2014-2017) der Ausstoss von Treibhausgasen vermindert.

Der Stand der Umsetzung des Energiekonzepts und die Wirkung der Massnahmen wurde von INFRAS Forschung und Beratung in Zürich im Frühling 2013 evaluiert. Im resultierenden Bericht wird festgehalten, dass die energiepolitischen Massnahmen Wirkung zeigen: Dank verschiedenen energiepolitischen Massnahmen ist der Kanton St.Gallen seinen Zielen beim Verbrauch fossiler Brennstoffe und bei der Nutzung erneuerbarer Energien zwischen 2005 und 2012 einen bedeutenden Schritt näher gekommen. So sank in der Bezugsperiode der Brennstoffverbrauch trotz einem Bevölkerungswachstum um sechs Prozent und einer Zunahme der beheizten Gebäudeflächen um acht Prozent. Neben den Förderungsmassnahmen und den verschärften Energievorschriften waren ausserdem die flankierenden Massnahmen des Kantons in den Bereichen Information, Beratung und Weiterbildung von erheblicher Bedeutung.

Beim Stromverbrauch konnte in den Jahren 2005 bis 2012 mit den ergriffenen kantonalen Massnahmen sowie mit den Aktivitäten der Energie-Agentur der Wirtschaft lediglich eine leichte Dämpfung des Verbrauchsanstiegs erreicht werden. Weil aufgrund der Importe von Strom aus fossiler Produktion auch Strom mit CO₂ behaftet ist und mit Blick auf den national angestrebten Kernenergieausstieg sind auch im Bereich Strom wirksame Massnahmen zu ergreifen. Mit der Erweiterung des Energiekonzepts um den Teilbereich Strom (40.13.01) hat St.Gallen dafür eine wichtige Grundlage geschaffen. Der konsequenten Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen kommt in den nächsten Jahren hohe Bedeutung zu.

Auch unter der Annahme günstiger Rahmenbedingungen sowie einer Weiterführung der St.Galler Energiepolitik – dem Energieförderungsprogramm, dem Vollzug der Energievorschriften sowie der konsequenten Umsetzung flankierender Massnahmen – sind bis für das Jahr 2020 Ziellücken zu erwarten. Einzig bei den erneuerbaren Energien ist absehbar, dass die Zielsetzung für das Jahr 2020 annähernd erreicht oder bei positiver Entwicklungsdynamik sogar noch übertroffen werden kann.

Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderungen sind in praktisch allen Politikbereichen nötig. Entsprechend obliegt es den Departementen und Ämtern, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Handlungsbedarf festzustellen und gegebenenfalls Massnahmen bei der Planung und Projektierung sowie im Vollzug umzusetzen. Eine Koordination der verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Anpassungsstrategien besteht derzeit nicht.

Die Klimaanpassung kann jedoch in Konkurrenz oder Synergie mit anderen gesellschaftlichen Prioritäten stehen und wird somit mit diesen abgeglichen werden müssen. Konkret ergeben sich u.a. Fragen zum Lastenausgleich unterschiedlich betroffener Akteure und Regionen sowie zur Mehrheitsfähigkeit von Massnahmen.

Das revidierte CO₂-Gesetz (Art. 9) verlangt von den Kantonen eine Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen des Gebäudeparks sowie zur Anpassung an die Klimaveränderung. Diese Aufgaben werden vom Amt für Umwelt und Energie aktiv wahrgenommen. Nur punktuell aktiv ist der Kanton St.Gallen dagegen zuständigkeitshalber im Bereich der Verminderung der CO₂-Emissionen des Verkehrs. So unterstützt er beispielsweise die Gemeinden bzw. Regionen bei der Förderung des Langsamverkehrs im Rahmen von Agglomerationsprogrammen oder als Teil ihrer Energiestadtaktivitäten. Im Weiteren werden emissionsarme Fahrzeuge der Energieeffizienzkategorie A für drei Jahre nach Inverkehrsetzung von der Strassenverkehrssteuer befreit. Weitaus grössere Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Verkehrs liegen in der Zuständigkeit des Bundes, zum Beispiel bei der Einführung einer Lenkungsabgabe auf Treibstoffen. Insbesondere kann aber auch die Bevölkerung selber einen wesentlichen Teil zum Klimaschutz beitragen, sei es beispielsweise beim Kaufentscheid für emissionsarme Fahrzeug oder bei der konkreten Gestaltung ihres Mobilitätsverhaltens.

- 3./4. Die grossen anstehenden Herausforderungen im Energie- und Klimabereich, die ehrgeizigen Ziele des überarbeiteten CO₂-Gesetzes für den Gebäudebereich sowie die absehbaren Ziellücken gemäss Energiekonzept sind für die Regierung Grund genug, einer umfassenden und konsequenten Umsetzung der mit dem Energiekonzept beschlossenen Massnahmen hohe Priorität zu geben. Entsprechend ist die nachhaltige Energieversorgung für Wirtschaft und Gesellschaft ein strategisches Ziel ihrer Schwerpunktplanung für diese Legislatur. Ebenso bildet die Überführung der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich (MuKE 2014) in das kantonale Energiegesetz und deren konsequente Umsetzung eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts für das Jahr 2020.

Mit der Ergänzung des Energiekonzepts um den Teilbereich Strom im Jahr 2013 wurde auch das Ziel für die Verminderung des CO₂-Ausstosses an das eidgenössische CO₂-Gesetz und damit an die europäischen Klimaziele angepasst. Konkret wird für das Jahr 2020 eine Verminderung des CO₂-Ausstosses um 20 Prozent (im Vergleich zum Jahr 1990) angestrebt. Ebenso gilt es, bis zum Jahr 2020 die Produktion von sogenannt neuen erneuerbaren Energien von jährlich rund 600 GWh (im Jahr 2005) auf 1'200 GWh zu verdoppeln. Die vom Kantonsrat genehmigten aktuellen Ziele sind anspruchsvoll und auf klare Stossrichtungen ausgerichtet. Es besteht dementsprechend zurzeit kein Anpassungsbedarf. Eine neue Überprüfung ist allenfalls angezeigt, sobald auf Bundesebene mit Blick auf den langfristigen Ausstieg aus der Atomenergie die zentralen Elemente und die Stossrichtung der Energiestrategie 2050 definitiv beschlossen sind.